

Stellplatzsatzung

der Gemeinde Schrecksbach

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) sowie der §§ 44,76,81 der Hessischen Bauordnung (HBO) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Schrecksbach in ihrer Sitzung am 28.10.2004 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das gesamte Gebiet der Gemeinde Schrecksbach.

§ 2

Herstellungspflicht

- (1) Bauliche oder sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, dürfen nur errichtet werden, wenn Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze). Diese müssen spätestens im Zeitpunkt der Nutzungsaufnahme bzw. Benutzbarkeit der baulichen oder sonstigen Anlagen fertiggestellt sein.
- (2) Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen dürfen nur erfolgen, wenn der hierdurch ausgelöste Mehrbedarf an Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt wird (notwendige Garagen, Stellplätze und Abstellplätze).

§ 3

Größe

- (1) Garagen und Stellplätze müssen so groß und so ausgebildet sein, dass sie ihren Zweck erfüllen. Im übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung, GaVO).
- (2) Für Fahrradabstellplätze werden, soweit nicht im Einzelfall ein geringerer Flächenbedarf nachgewiesen ist, 1,2 m² je Fahrrad als Mindestgröße bestimmt.

§ 4

Zahl

- (1) Die Zahl der nach § 2 herzustellenden Garagen, Stellplätze und Abstellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für bauliche und sonstige Anlagen, deren Nutzungsart in der Anlage nicht aufgeführt ist, richtet sich die Zahl der Garagen, Stellplätze und Abstellplätze nach dem voraussichtlichen tatsächlichen Bedarf. Dabei sind die in der Anlage für vergleichbare Nutzungen festgesetzten Zahlen als Richtwerte heranzuziehen.

- (3) Bei Anlagen mit verschiedenartigen Nutzungen bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf. Die wechselseitige Benutzung muss auf Dauer gesichert sein.
- (4) Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend erhöht oder ermäßigt werden.
- (5) In den Fällen der Absätze 2 bis 4 ist die Zustimmung der Gemeinde erforderlich.
- (6) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils ab einem Wert der ersten Dezimalstelle ab fünf auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

§ 5 Beschaffenheit

Garagen und Stellplätze müssen ohne Überquerung anderer Stellplätze ungehindert erreichbar sein. Bei Einfamilienhäusern kann mit Zustimmung der Gemeinde hiervon abgewichen werden.

§ 6 Standort

Garagen, Stellplätze und Abstellplätze sind auf dem Baugrundstück herzustellen und dauerhaft zu unterhalten. Ist die Herstellung auf dem Baugrundstück ganz oder teilweise nicht möglich, so dürfen sie auch auf einem anderen Grundstück in zumutbarer Entfernung vom Baugrundstück (bis zu 300m) hergestellt werden, wenn dessen Nutzung zu diesem Zweck öffentlich – rechtlich gesichert ist.

§ 7 Ablösung

- (1) Die Herstellungspflicht für PKW kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, wenn die Herstellung der Garage oder des Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.
- (2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde.
- (3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 2.500 EURO.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des §76 Abs. 1 Nr. 20 HBO handelt, wer entgegen
 - §2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Garagen oder Stellplätze und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
 - §2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an geeigneten Garagen oder Stellplätzen und Abstellplätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EURO geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs.1 Nr.1 OWiG ist der Gemeindevorstand.

§ 9
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Abweichende bauordnungsrechtliche Festsetzungen in Bebauungsplänen bleiben unberührt.

Schrecksbach, d. 04. November 2004

Siegel



A handwritten signature in cursive script, appearing to read "Franz Diehl".

(Diehl, Bürgermeister)

Stellplatzbedarf und Bedarf an Abstellplätzen für Fahrräder				
Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für PKW	hiervon für Besucher/innen (in %)	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude			
1.1	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit bis zu 2 Wohnungen	1,5 Stellplatz je Wohnung		2 je Wohnung
1.2	Wohngebäude und sonstige Gebäude mit mehr als 2 Wohnungen	1,5 Stellplatz je Wohnung	10	2 je Wohnung
1.3	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stellplatz je Wohnung		2 je Wohnung
1.4	Kinder-, Jugend-, Schülerinnen- und Schülerwohn- und -freizeitheime	1 Stellplatz je 20 Betten, jedoch mind. 2 Stellpl.	50	1 je 3 Betten
1.5	Studentinnen-, Studenten-, Schwestern- und Pfleger- sowie Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerwohnheime	1 Stellplatz je 4 Betten	10	1 je Bett
1.6	Senioren- und Behindertenwohnheime	1 Stellplatz je 8 Betten jedoch mind. 3 Stellpl.	10	1 je 3 Betten
1.7	Asylbewerberwohnheime und -unterkünfte	1 Stellplatz je 6 Betten jedoch mind. 3 Stellpl.		1 je 2 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen			
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stellplatz je 40 qm Nutzfläche	20	1 je 60 qm Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichem Besucher/innenverkehr (z.B. Schalter-Abfertigungs- oder Beratungsräume, Postfilialen, Arztpraxen)	1 Stellplatz je 25 qm jedoch mind. 3 Stellpl.	75	1 je 50 qm Nutzfläche
3	Verkaufsstätten			
3.1	Läden, Geschäftshäuser und Kaufhäuser	1 Stellplatz je 40 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stellpl. je Laden		1 je 70 qm Verkaufsnutzfläche
3.2	Einzelhandelsbetriebe, Supermärkte (bis 800 qm Verkaufsnutzfläche)	1 Stellplatz je 15 qm Verkaufsnutzfläche		1 je 100 qm Verkaufsnutzfläche
3.3	Großflächige Handelsbetriebe, großflächige Einzelhandelsbetriebe und Einkaufszentren (ab 800 qm Verkaufsnutzfläche)	1 Stellplatz je 50 qm Verkaufsnutzfläche		1 je 200 qm Verkaufsnutzfläche
3.4	Kioske und Imbiss-Stände	1 Stellplatz je 40 qm Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze		

4 Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen			
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z.B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stellplatz je 5 Sitzplätze sowie 1 Stellpl. je 5 Stehpl.	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z.B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragsäle)	1 Stellplatz je 10 Sitzplätze	1 je 10 Sitzplätze
4.3	Kirchen und Versammlungsstätten für religiöse Zwecke	1 Stellplatz je 25 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stellplatz je 15 Sitzplätze	1 je 25 Sitzplätze
5 Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z.B. Trainingsplätze)	1 Stellplatz je 250 qm Sportfläche	1 je 250 qm Sportfläche
5.2	Sportplätze und Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 Stellplatz je 250 qm Sportfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 15 Besucher/innenplätze	1 je 250 qm Sportfläche
5.3	Turn- und Sporthallen	1 Stellplatz je 50 qm Hallenfläche, zusätzlich 1 Stellplatz je 10 Besucher/innenplätze	1 je 50 qm Hallenfläche, zusätzl. 1 je 15 Besucher/innenplätze
5.4	Tanz-, Ballett-, Fitness- und Sportschulen	1 Stellplatz je 30 qm Sportfläche	1 je 30 qm Sportfläche
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stellplatz je 300 qm Grundstücksfläche	1 je 300 qm
5.6	Hallen- und Saunabäder	1 Stellpl. je 5 Kleiderablagen zusätzl. 1 Stellplatz je 15 Besucher/innenplätze	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzl. 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.7	Tennisplätze	4 Stellplätze je Spielfeld, zusätzl. 1 Stellplatz je 15 Besucher/innenplätze	1 je Spielfeld, zusätzl. 1 Stellplatz je 10 Besucher/innenplätze
5.8	Minigolfplätze	6 Stellplätze	6
5.9	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stellplätze je Bahn	1 je Bahn
5.10	Bootshäuser und Bootslegeplätze	1 Stellplatz je 3 Boote	1 je 3 Boote
5.11	Vereinshäuser und -anlagen, soweit nicht unter 5.1 - 5.10 aufgeführt	1 Stellplatz je 200 qm	

6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten, Schank- und Speisewirtschaften, Cafes, Bistros u.ä.	1 Stellplatz je 10 qm Nutzfläche	1 je 10 qm Nutzfläche
6.2	Vergnügungsgaststätten, Diskotheken, Spielhallen, Varietes, Spielcasinos, Automatenhallen	1 Stellplatz je 6 qm Nutzfläche (siehe Ziffer 11.1)	1 je 6 qm Nutzfläche
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stellpl. je 2 Gästezimmer, für zugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 je 10 Gästezimmer, für dazugehörigen Restaurantbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1
6.4	Jugendherbergen	1 Stellplatz je 10 Betten	1 je 10 Betten
7 Krankenhäuser			
7.1	Krankenhäuser, Sanatorien und Kuranstalten	1 Stellplatz je 5 Betten	1 je 25 Betten
7.2	Pflegeheime	1 Stellplatz je 8 Betten	1 je 50 Betten
8 Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung			
8.1	Grundschulen	1 Stellplatz je 25 Schüler/innen	1 je 3 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen und Berufstachschulen	1 Stellpl. je 25 Schüler/innen, zusätzl. 1 Stellpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre	1 je 3 Schüler/innen über 18 Jahre
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stellplatz je 15 Schüler/innen	1 je 15 Schüler/innen
8.4	Fachhochschulen, Hochschulen	1 Stellplatz je 4 Studierende	1 je 6 Studierende
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergleichen	1 Stellpl. je Gruppenraum, jedoch mind. 2 Stellplätze	1 je Gruppenraum, jedoch mindestens 2
8.6	Jugendfreizeittruffs und dergleichen	1 Stellplatz je 30 qm Nutzfläche, jedoch mind. 2 Stellplätze	1 je 15 qm Nutzfläche
9 Gewerbliche Anlagen			
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stellplatz je 70 qm	1 je 70 qm Nutzfläche
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stellplatz je 100 qm Nutzfläche	1 je 100 qm Nutzfläche
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stellplätze je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände

9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	5 Stellplätze je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kfz-Waschstraßen	5 Stellplätze je Waschanlage	
9.6	Kraffahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	2 Stellplätze je Waschplatz	
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen und Kleintierzuchtanlagen	1 Stellplatz je 3 Nutzungseinheiten	1 je 2 Nutzungseinheiten
10.2	Friedhöfe	1 Stellplatz je 2000 qm Grundstücksfläche, jedoch mindestens 10 Stellplätze	1 je 750 qm Grundstücksfläche
10.3	Museen, Ausstellungs- und Präsentationsräume	1 Stellplatz je 300 qm Nutzfläche	1 je 100 qm Nutzfläche
11	Anwendungsbestimmungen		
11.1	Bei der Berechnung der Spielhallen - Nutzfläche bleiben Nebenräume außer Betracht (DIN 277).		
11.2	Verkaufsnutzfläche ist die Grundfläche aller dem Kundenverkehr dienenden Räume mit Ausnahme von Fluren, Treppenträumen, Toiletten, Waschräumen und Garagen (DIN 277).		
11.3	Soweit als Bemessungsgrundlagen Nutzfläche oder Verkaufsnutzfläche angegeben wird, ist die begonnene Einheit maßgebend.		

Bescheinigung

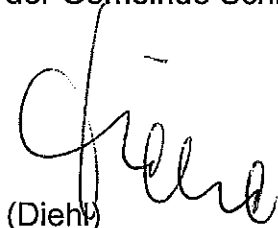
Es wird hiermit bescheinigt, dass die vorstehende

Stellplatzsatzung

am 11. November 2004 im Amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Schrecksbach, Ausgabe Nr. 46/04, gemäß der Hauptsatzung der Gemeinde Schrecksbach vom 05. Juli 2001 veröffentlicht wurde.

Schrecksbach, 16. November 2004

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Schrecksbach



(Diehl)
Bürgermeister